

NEUE JUSTIZ

•ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT
NR. 24/1969
2. DEZEMBERHEFT

Prof. Dr. habil. RICHARD HALGASCH, Institut für Zivilrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Soziologische Aspekte des Familienrechts im Sozialismus

Bei der Verwirklichung des sozialistischen Familienrechts werfen die sich entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung und den wachsenden Anforderungen im Lebensbereich Ehe und Familie ergebenden Veränderungen ständig neue Probleme auf, deren Untersuchung zu den Aufgaben der Familienrechtswissenschaft gehört. Es gilt, exakte Kenntnis über die Verwirklichung der geltenden Rechtsnormen zu erlangen und, von der Funktion des Rechts in der sozialistischen Gesellschaft ausgehend¹, prognostische Arbeit auf dem Gebiete des Familienrechts zu leisten.

Da die konkreten gesellschaftlichen Verhältnisse und ihre Gesetzmäßigkeiten stets das Fundament auch aller rechtlichen Erscheinungen sind, steht der Jurist bei der Bewältigung von familienrechtlichen Problemen in zunehmendem Maße vor der Aufgabe, sich mit den spezifischen Gesetzmäßigkeiten in diesem Bereich, mit familiensoziologischen Problemen beschäftigen zu müssen. Zugleich wird er dadurch in die Lage versetzt, den juristischen Teilbeitrag für eine umfassende Familiensoziologie zu leisten. Es ist notwendig, daß die Familienrechtswissenschaft der DDR die Verarbeitung familiensoziologischer Erkenntnisse intensiviert. Schließlich finden von daher die einzelnen normativen Regelungen ihre konkrete Begründung bzw. ihre theoretisch fundierte Ergänzung.

Welche Entwicklungstendenzen Ehe und Familie in der gegenwärtigen Entwicklungsetappe unserer Gesellschaft im einzelnen aufweisen, wie sie in die gesamtgesellschaftliche Entwicklung integriert sind und dabei ihre relative Selbständigkeit wahren — das sind familiensoziologische Fragen, von deren Beantwortung aber nicht allein die Klärung neuer Probleme bei der Rechtsanwendung, sondern darüber hinaus die zum Schutz und zur Förderung der Familie insgesamt und zur Familienfürsorge im Einzelfall erforderlich werdenden familienpolitischen Maßnahmen des Staates mit abhängen. Bei der Durchsetzung der staatlichen Familienpolitik erlangt wiederum die gestaltende und regulierende Funktion des sozialistischen Rechts — des Staatsrechts, des Familienrechts, aber auch z. B. des Arbeitsrechts, Steuerrechts, Wohnungsrechts und des Erbrechts — Bedeutung.

Für die Weiterentwicklung der Familienrechtswissenschaft sowie zur weiteren Ausgestaltung der einzelnen familienrechtlichen Institute und zu ihrer Handhabung in der Praxis ist die Kenntnis und Berücksichtigung dieser Zusammenhänge unbedingt notwendig.

Zu den Aufgaben einer marxistisch-leninistischen Familiensoziologie

Die Familie unterliegt als soziale Kleingruppe — das Familiengesetzbuch der DDR spricht von ihr als der kleinsten Zelle der Gesellschaft — den allgemeinen Entwicklungsgesetzen der menschlichen Gesellschaft. Sie war und ist niemals etwas Konstantes, Statisches und Unwandelbares. Sie weist aber auch relative Selbständigkeiten auf und ist in der Lage, eingetretene Störungen in gewissem Umfang selbst zu beseitigen. Die Aufdeckung dieser spezifischen Gesetzmäßigkeiten und anderer Zusammenhänge gehört mit zu den Aufgaben der konkreten Familiensoziologie.

Die allgemeine Theorie der Soziologie und damit auch der Familiensoziologie ist der historische Materialismus, der als Gesellschafts- und Geschichtstheorie des Marxismus-Leninismus die allgemeinen Entwicklungs- und Strukturgesetze der menschlichen Gesellschaft erfaßt und zugleich methodologische Grundlage aller Gesellschaftswissenschaften ist. Er ermöglicht es, gesellschaftliche Erscheinungen — z. B. die Ehe- und Familienverhältnisse in einer konkret-historischen Situation — im gesamtgesellschaftlichen Zusammenhang zu erkennen, und orientiert jegliche soziologische Arbeit auf die Ausarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die sozialistische und kommunistische Umgestaltung der Gesellschaft.

Damit ist zugleich die Aufgabenstellung für die marxistisch-leninistische Familiensoziologie umrissen. Nun kann nur eine komplexe soziologische Analyse die Entwicklungsbedingungen der sozialen Gruppe „Familie“ und die sich bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR und — damit verbunden — bei der Entfaltung der wissenschaftlich-technischen Revolution ergebenden Veränderungen aufzeigen sowie Schlußfolgerungen für eine Optimierung des Einflusses von Staat und Gesellschaft auf sie und ihre Integration in die sozialistische Menschengemeinschaft zulassen. Daher verwendet die marxistisch-leninistische Familiensoziologie

¹ Vgl. W. Ulbricht, „Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus“, NJ 1968 S. 641 ff. (648/49).